

FAQ Waffenerwerb - Waffenbesitz

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Erwerb von Waffen	2
3. Hinderungsgründe, die gegen einen Besitz von Waffen sprechen	2
4. Verbot für bestimmte Staaten	3
5. Besondere Vorschriften für Personen <u>ohne</u> Niederlassungsbewilligung C und für Personen mit Wohnsitz im Ausland:	3
6. Waffen, die mit Kaufvertrag erwerbar sind	3
7. Waffen, die mit Waffenerwerbsschein erwerbar sind	4
8. Waffen, die mit Ausnahmebewilligung „klein“ als Sportschütze erwerbar sind	5
9. Waffen, die mit Ausnahmebewilligung „klein“ als Sammler erwerbar sind (= neu verbotene Waffen - Waffengesetz 2019)	5
10. Waffen und Zubehör, welche mit Ausnahmebewilligung „gross“ erwerbar sind	5
11. Seriennummer der Waffe	6
12. Erwerb grosser Magazine	6
13. Auffälliges Verhalten von Waffenbesitzern	6
14. Waffen-Aufbewahrung	7
15. Unterschied Waffentransport zu Waffentragen	7
16. Schiessen auf der Jagd	7
17. EU-Feuerwaffenpass	8
18. Zurückgelassene und vertauschte Waffen	8
19. Laserpointer-Verbot	8
20. Vernichtung von Waffen	8
21. Bei Fragen	8

1. Einleitung

Das Waffengesetz regelt nicht nur den Umgang mit Feuerwaffen und Munition, sondern auch den Umgang mit Tränengassprays, verbotenen Messern, verbotenen Dolchen, Schlagringen, Schlagruten, Schlagstöcken, Wurfsternen, Elektroschockern, Druckluft- und CO₂-Waffen, Imitations-, Schreckschuss- und Airsoftwaffen, sowie den Umgang mit verbotenem Waffenzubehör wie Laserzielgeräten, Nachtsichtziel- und Wärmebildzielgeräten und Schalldämpfern.

Bitte informieren Sie sich (z.B. telefonisch oder via E-Mail bei uns oder auf der KAPO-Homepage) über das geltende Recht, bevor Sie eine Waffe weitergeben, erwerben oder im Ausland bestellen.

2. Erwerb von Waffen

Eigentum und Besitz sind nicht das Gleiche. Im Waffenbesitz wird nur der Besitz von Waffen geregelt.

Jede Form der Besitzübertragung ist ein Erwerb im Sinne des Waffengesetzes.

- Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe, Erbschaft, Gewinn etc. sind Formen der Besitzübertragung und Sie benötigen die gleiche Bewilligung, wie wenn Sie die Waffe beim Händler kaufen.

Nur natürliche Personen (Menschen) können Waffen besitzen.

Juristische Personen (Vereine) können keine Waffen besitzen, sie können jedoch Eigentümer sein.

- Das bedeutet, dass Waffen zwar zum Vereinsvermögen gehören können, dass diese Waffen aber auf einen Menschen registriert sein müssen, welcher die Verantwortung für die Waffen übernimmt.

3. Hinderungsgründe, die gegen einen Besitz von Waffen sprechen

Keine Waffe erwerben und/oder besitzen dürfen Menschen, die

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

(Artikel 8 Absatz 2 Waffengesetz)

Strafregister-Einträge

Wer mehr als einen Strafregister-Eintrag hat, darf keine Waffen erwerben oder besitzen. Die Art / der Grund der Strafregister-Einträge spielt keine Rolle!

Wer einen einzigen Strafregister-Eintrag wegen Gewalt oder Gemeingefährlichkeit hat, darf keine Waffen erwerben oder besitzen.

Das gilt für alle Arten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (auch Jagdwaffen, Luftdruck-, Airsoft-Waffen,...)

(Artikel 8 Absatz 2 lit. d Waffengesetz)

Seit dem 23.02.2023 müssen bei Gesuchen keine Strafregister-Auszüge mehr mitgeschickt werden. Wir können nun Registereinträge selber abklären und erhalten Meldungen über neue Strafregister-Einträge.

Eintrag „der medizinische Grund verwehrt das Recht auch Armeewaffen“ – Erwerb ziviler Waffen?

Falls eine Person keinen Militärdienst leisten kann/will, falls eine Leihwaffe der Armee eingezogen wird oder falls eine Armeewaffe eines Angehörigen der Armee eingezogen wird, so kann dies auch ein Hinderungsgrund sein, der das Recht auf den Erwerb und Besitz von zivilen Waffen verunmöglicht. Die Armee trägt solche Personen im Bundes-Register «ARMADA» ein, der Eintrag bleibt 50 Jahre lang bestehen.

Bitte nehmen Sie vorgängig mit uns Kontakt auf, wenn Sie so einen ARMADA-Eintrag haben und Waffen erwerben möchten. Dies gilt für alle Arten von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (auch Jagdwaffen, Luftdruck-, Airsoft-Waffen,...).

4. Verbot für bestimmte Staaten

Menschen aus folgenden Staaten dürfen keine Waffen erwerben, besitzen, vermitteln oder schiessen:

- Serbien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Türkei
- Sri Lanka
- Algerien
- Albanien

Das gilt auch für Personen aus diesen Ländern mit Niederlassungsbewilligung C.

(Art. 12 Waffenverordnung, Stand 06.02.2024)

5. Besondere Vorschriften für Personen ohne Niederlassungsbewilligung C und für Personen mit Wohnsitz im Ausland:

Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B (oder weniger) benötigen für den Erwerb jeder Art von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (auch für Sportgewehre, Airsoft-Waffen, usw. - also auch für Vertrags-Waffen) immer mindestens einen Waffenerwerbsschein.

(Art. 21 Waffenverordnung)

Personen mit Wohnsitz im Ausland und ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung B (oder weniger) müssen eine Bestätigung ihres Wohnstaates, resp. Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der gewünschten Waffe berechtigt sind.

(Art. 9a Waffengesetz)

6. Waffen, die mit Kaufvertrag erwerbar sind

(= meldepflichtige Waffen)

- Schweizer Ordonanz-Handrepetiergewehre (z.B. Karabiner 31)
- Handrepetier-Sportgewehre, die für das sportliche Schiessen genutzt werden (z.B. Standartgewehr, Kleinkaliber-Stutzer, etc.)
- Einzellader- und Handrepetier-Jagdwaffen und -Jagdsportwaffen (z.B. Bockbüchsflinte), die für die Jagd oder das jagdsportliche Schiessen zugelassen sind.
- Imitationswaffen, Airsoft-Waffen, Lufterdruck- und CO₂-Waffen, etc.

Der schriftliche Vertrag muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Werden Feuerwaffen übertragen muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit einer ID-Kopie des Erwerbes an die KAPO geschickt werden (z.B. als PDF per E-Mail).

(Art. 18 Waffenverordnung)

7. Waffen, die mit Waffenerwerbsschein erwerbar sind

(= bewilligungspflichtige Waffen)

- Pistolen für Zentralfeuermunition mit max. 20-Schuss-Magazin*
- Revolver
- Unterhebelrepetiergewehre („Wildwest“-Gewehre)
- Vorderschaftrepetierer (Pumpaction)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit max. 10-Schuss-Magazin*
- Werkshalbautomatische Feuerwaffen mit Randfeuermunition (sofern nicht unter 60cm kürzbar)

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit Waffenerwerbsschein möglich.

* Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmebewilligung klein wählen.

Mit einem Waffenerwerbsschein können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billett für den einmaligen Gebrauch“, Art. 16 Waffenverordnung).

8. Waffen, die mit Ausnahmebewilligung „klein“ als Sportschütze erwerbar sind

(= neu verbotene Waffen - Waffengesetz 2019)

- Ehemalige Seriefeuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Pistolen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmebewilligung klein“ möglich.

Im Zweifelsfall immer eine Ausnahmebewilligung klein wählen.

Mit einer Ausnahmebewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräusserer max. drei Waffen erworben werden („Billett für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13c Waffenverordnung).

Bedingungen für Sportschützen

Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden

Schiessnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmebewilligung (5 x in je 5 Jahren)

oder: Vereinsnachweis 5 und 10 Jahre nach der ersten Ausnahmebewilligung (Kopie Mitgliederausweis oder Bestätigung vom Verein)

Bei Nichterfüllen der Nachweispflicht kann die Waffe eingezogen werden.

(Art. 28d Waffengesetz i.V.m. Art. 13c bis Art. 13f Waffenverordnung)

9. Waffen, die mit Ausnahmebewilligung „klein“ als Sammler erwerbbar sind

(= neu verbotene Waffen - Waffengesetz 2019)

- Ehemalige Seriefeuerwaffen (Stgw57 und Stgw90 mit A...-Seriennummern, AK-47, LMG25,...)
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition mit mehr als 10-Schuss-Magazin (Stgw90-PE, AR-15,...)
- Werkshalbautomatische Pistolen für Zentralfeuermunition mit mehr als 20-Schuss-Magazin
- Werkshalbautomatische Handfeuerwaffen (Zentral- und Randfeuermunition), die ohne Funktionsverlust von über 60cm auf unter 60cm kürzbar sind

Die Übertragung dieser Waffen von privat zu privat ist nur mit „Ausnahmebewilligung klein“ möglich.

Mit einer Ausnahmebewilligung „klein“ können zur selben Zeit beim selben Veräußerer max. 3 Waffen erworben werden („Billett für den einmaligen Gebrauch“, Art. 13i Waffenverordnung).

Bedingungen für „Klein“-Sammler

Wohnsitzwechsel muss gemeldet werden

Kann unter 60cm kürzbare Waffen erwerben

Muss Waffenliste führen, muss Liste jederzeit vorweisen können

Sicherheitskonzept für jedes Gesuch und bei geänderten Verhältnissen

(Art. 28e Waffengesetz i.V.m. Art. 13g bis Art. 13i Waffenverordnung)

10. Waffen und Zubehör, welche mit Ausnahmebewilligung „gross“ erwerbbar sind

(= verbotene Waffen und verbotenes Zubehör)

- Seriefeuerwaffen
- Granatwerfer
- Nachtsichtziel- und Wärmebildzielgeräte
- Laserzielgeräte
- Schalldämpfer
- Verbogene Messer und verbogene Dolche
- Etc.

Der Erwerb dieser Gegenstände wird im Kanton Zürich nur sehr zurückhaltend und praktisch nur wenigen ausgesuchten Sammlern bewilligt. Diese Sammler werden von uns regelmässig zu Hause kontrolliert.

Möchten Sie eine solche Waffe oder ein solches Zubehör erwerben, kontaktieren Sie die Fachstelle Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich.

Nachtsichtziel-, Wärmebildzielgeräte und Schalldämpfer für die Jagd

Einsatz auf der Jagd nur mit Ausnahmebewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung

Erwerb des Nachtsichtziel-, Wärmebildzielgeräts, resp. des Schalldämpfers mit Ausnahmebewilligung „gross“ vom Waffenbüro der Kantonspolizei Zürich

Nachtsichtziel-, Wärmebildzielgeräte und Schalldämpfer dürfen auf der Waffe bleiben – Achtung Kondenswasser im Schalldämpfer kann die Waffe beschädigen!

Der Eintrag von Schalldämpfern und anderem Waffenzubehör im Bemerkungsfeld der Waffen im EU-Feuerwaffenpass ist nicht möglich. Der rechtmässige Erwerb in der Schweiz kann mit der Ausnahmebewilligung belegt werden.

Herstellung Nachtsichtziel-, resp. Wärmebildzielgerät

Die Kombination eines Nachtsicht- und eines Zielgerätes ergibt ein Nachtsichtzielgerät = Herstellung eines Nachtsichtzielgeräts

Die Kombination eines Wärmebild- und eines Zielgerätes ergibt ein Wärmebildzielgerät = Herstellung eines Wärmebildzielgeräts

Vorsatzgerät kann ohne Bewilligung erworben werden

Bewilligung für die Herstellung eines Nachtsichtziel-, resp. Wärmebildzielgeräts mit einer Ausnahmebewilligung „gross“ vom Waffenbüro der Kantonspolizei Zürich ist notwendig.

Die Ausnahmebewilligung für die Herstellung eines Nachtsichtzielgerätes gilt ohne Zeitbeschränkung und ohne Einschränkung auf Waffe oder Nachtsicht- oder Wärmebildgerät.

11. Seriennummer der Waffe

Vollständige Seriennummer inkl. allen Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen, wie sie vom Hersteller auf der Waffe aufgebracht worden ist (z.B. Stgw90 = A2....) angeben!

Das „Zeughaus-P“ gehört nicht zur Seriennummer (Privatisierungs-Stempel = Waffe ist nicht mehr Bundes-Eigentum).

Allenfalls haben Teile der Waffe eine andere Seriennummer, diese bitte auch angeben.

12. Erwerb grosser Magazine

Name der grossen Magazine im Gesetz: Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Grosse Magazine kann man Erwerben gegen Vorlage von:

- Der Ausnahmebewilligung mit der die passende Waffe erworben worden ist
- Der Besitzbestätigung, dass die passende Waffe nach altem Recht erworben worden ist
- Des Dienstbüchleins, worin steht, dass diese Waffe nach dem Ende des Armeedienst in Privatbesitz übernommen worden ist

Grosse Magazine dürfen nicht zusammen mit nach neuem Recht erworbenen WES-Halbautomaten gelagert, transportiert oder genutzt werden = Vergehen gegen das Waffengesetz.

(Art. 24a Waffenverordnung)

13. Auffälliges Verhalten von Waffenbesitzern

Wir bitten um eine Meldung an nächsten Polizeiposten, sollte Ihnen eine Person bekannt sein, die Waffen besitzt und mögliche Hinderungsgründe aufweist. Die Polizei wird in diesem Fall weitere Ermittlungen anstellen und – zusammen mit dem Statthalteramt – den Einzug der Waffen prüfen

Oberstes Ziel von allen muss es sein, den Missbrauch von Waffen zu verhindern!

14. Waffen-Aufbewahrung

Waffen müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt werden.

- Unberechtigte Dritte sind zum Beispiel Minderjährige, Angehörige verbotener Staaten, Mitbewohner, die selbst- oder drittgefährdet sind, etc.

Der Verschluss von Seriefeuerwaffen und ehemaligen Seriefeuerwaffen muss getrennt von der Waffe und unter Verschluss aufbewahrt werden (Art. 47 Waffenverordnung)

Jeder Verlust ist sofort der Polizei zu melden

(Art. 26 Waffengesetz, Art. 47 Waffenverordnung)

15. Unterschied Waffentransport zu Waffentragen

Als Waffentransport im Sinne des Waffengesetzes gilt:

- Transport auf direktem Weg zum Kurs, Schützenhaus, Waffenhändler, Zeughaus,...
- Transport nur so lange wie nötig
- Keine Munition im Magazin und keine Munition in der Waffe
- Leere Waffe, leere Magazine und Munition in einer Tasche sind ok.

Alles andere gilt als Waffentragen und benötigt eine Waffentragbewilligung.

(Art. 27 und 28 Waffengesetz)

Waffentransport auf dem Weg zur Jagd

Die leere Waffe, die leeren Magazine und die Munition dürfen in der gleichen Tasche transportiert werden.

Die Waffe darf nur so lange transportiert werden, wie für den Anlass nötig ist.

Das gilt auch für die Fangschusswaffe und Dolch

Die Waffe darf erst im Revier geladen werden, Ladezustand gemäss Weisungen und Prüfungsreglement der Fischerei- und Jagdverwaltung

Jagden im Ausland: EU-Feuerwaffenpass nicht vergessen!

16. Schiessen auf der Jagd

Grundsätzlich ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten, ausserhalb einer Schiessanlage, verboten (Art. 5 Abs. 4 WG).

Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 5 WG) während der Jagdausübung für Inhaber einer jagdrechtlichen Bewilligung (Art. 4 JSG).

Kontrollschiess (max. 1-3 Schüsse) während der Jagdausübung, nach Vorfall mit Waffe (Umfallen, Anschläge etc.) wird toleriert.

Einschiessen der Waffe / Visierung = keine Jagdausübung

17. EU-Feuerwaffenpass

Wird benötigt, um im Ausland auf die Jagd oder an einen Wettkampf zu gehen

Nur für den Reisendenverkehr (hin und zurück mit der Waffe)

Nur für eigene Waffen

Nicht für den Import oder Export von Waffen (separate Bewilligung vom Bund notwendig)

Maximal zwei Feuerwaffen und die für den Anlass benötigte Munition dürfen mit einem EU-Feuerwaffenpass mitgenommen werden. Waffen und Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Zollstelle zu melden (= Bestimmungen BAZG)

18. Zurückgelassene und vertauschte Waffen

Allenfalls ist die Waffe mit Name und/oder Verein angeschrieben?

Falls nicht schnell vermittelbar: Anruf bei Polizei, Abgabe bei Polizeiposten

Nach Hause nehmen = Erwerb

19. Laserpointer-Verbot

Seit Juni 2019 sind alle Laserpointer ausser Laser der Klasse 1 verboten

Besitz, Einfuhr, Durchfuhr, Anbieten, und Abgabe etc. sind verboten

Laserpointer der Klasse 1 dürfen nur noch in Innenräumen verwendet werden

20. Vernichtung von Waffen

Nicht mehr benötigte Waffen, Munition, Sprengstoff, Pyrotechnik, Feuerwerk, Messer, etc. können in jedem Polizeiposten, und bei den Verkehrsstützpunkten der Kantonspolizei Zürich abgegeben werden

Bei der Abgabe muss eine Verzichtserklärung unterschrieben werden

Alles wird von uns entgegengenommen und fachgerecht vernichtet

21. Bei Fragen:

Kantonspolizei Zürich

SPSA-WS (oder einfach: Fachstelle Waffen)

Postfach

8010 Zürich

Tel. +41 58 648 35 40

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

